

Reichs- oder der lippischen Staatsregierung eingereist sind,

4. die unverheirateten Angehörigen der Reichswehr und der Reichsmarine, solange sie in einer Kaserne wohnen.

#### § 13

Die Meldebehörde ist berechtigt, das persönliche Erscheinen der Meldepflichtigen zu verlangen, wenn besondere Umstände ihre persönliche Vernehmung dringend notwendig machen. Die Meldepflichtigen haben über ihre und ihrer Angehörigen persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben und die erforderlichen Ausweise beizubringen.

#### § 14

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

#### § 15

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkte treten die Polizeiverordnung über das öffentliche Meldewesen vom 23. Oktober 1905 (R.-V. Bd. 24 S. 249) in den Fassungen vom 21. Januar 1920 und 11. Dezember 1925 und die über das Meldewesen erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften sowie die Polizeiverordnung über die Meldepflicht der Ausländer vom 2. August 1920 (Staatsanzeiger S. 500) in der Fassung vom 20. Mai 1924 (Staatsanzeiger S. 195) außer Kraft.

Detmold, den 26. August 1930.

Lippische Regierung  
Abteilung des Innern  
J. B.

Dr. Bartelsmeier

Nr. 61

### Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 26. August 1930.

1. Ausländer, einschließlich der Staatlosen, unterliegen nur den für Reichsangehörige geltenden polizeilichen Meldevorschriften.

2. Befreit von den polizeilichen Meldevorschriften sind die in § 12 aufgeführten

Personen. Zu den Personen, die das Recht der Exterritorialität genießen (§ 12 Ziff. 1), gehören die Leiter und Mitglieder der beim Deutschen Reiche beglaubigten diplomatischen Vertretungen, deren Familienmitglieder, ihr Geschäftspersonal und ihre nichtdeutschen Bediensteten sowie gemäß Art. 4 des deutsch-russischen Wirtschaftsabkommens vom 12. Oktober 1925 (RGBl. 1926 II, S. 14) der Leiter der Handelsvertreter der UdSSR. in Berlin, seine beiden Stellvertreter und die Mitglieder des Rates der Handelsvertretung, die ihren Wohnsitz in Berlin haben. Die Zahl der Mitglieder des Rates der Handelsvertretung, denen die Exterritorialität zusteht, ist durch Notenwechsel auf sieben beschränkt.

3. Verheiratete Militärpersonen sind, auch wenn sie kaserniert sind, ebenso meldepflichtig, wie ihre Familienangehörigen. Unverheiratete kasernierte Militärpersonen unterliegen der polizeilichen Meldepflicht nicht (§ 12 Ziff. 4).

4. Die allgemeine Einführung der Rückmeldung erschien nicht notwendig, auch würde sie den Meldebehörden eine erhebliche Mehrarbeit verursachen. Es hat daher die Meldebehörde des Anzugsortes der Meldebehörde des Abzugsortes brieflich oder mittels einer Postkarte nach Muster k von dem erfolgten Anzuge in allen Fällen Nachricht zu geben, in denen sich den Umständen nach annehmen läßt, daß diese über den Ort, wohin der Anziehende sich begeben hat, nicht unterrichtet ist. Solche Fälle liegen vor, wenn bei der Anmeldung keine Abmeldebescheinigung vorgelegt wird, oder wenn in der Abmeldebescheinigung der neue Wohnort überhaupt nicht oder ein anderer angegeben ist als der, an dem die Anmeldung erfolgt. Auf das politische Verhalten ist diese Rückfrage nicht auszudehnen.

5. Es ist darauf zu achten, daß in den Mustern a, b, c, d, e, f, g, k in der betreffenden Spalte

- a) Beruf,
- b) Berufsstellung (selbständig, Angestellter, Arbeiter usw.) getrennt angegeben wird.

6. Bei Bezug aus dem Auslande ist im Kopf des Anmeldescheins (Muster a) bzw. in den Spalten 6 und 9 unter c das Herkunftsland, sowie bei Auswanderung im Kopf des Abmeldebescheins (Muster b) das Zielland zu nennen, und zwar nicht der Staat, über

den die Auswanderung erfolgt, z. B. Hamburg, Bremen usw., sondern der ausländische Staat, der das Ziel der Auswanderung ist.

7. Die schriftliche Meldung, an der gemäß § 5 Ziff. 1 grundsätzlich festgehalten werden muß, wird auch durch die Post zugelassen, wodurch — besonders der Landbevölkerung — zeitraubende Wege erspart werden können.

8. Die Forderung der Einreichung eines zweiten Meldescheins (vgl. § 5 Abs. 1 der Verordnung) findet in § 50 Abs. 1 und 2 der Ausf.-Best. zum Einkommensteuergesetz vom 8. Mai 1926 (RMBl. S. 227) ihre Begründung. Dieser Meldeschein ist von der Meldebehörde unverzüglich dem zuständigen Finanzamte zuzuleiten. Unter diesem Umstande verzichten die Finanzbehörden auf die besondere Steuermeldung gemäß § 50 aad.

9. Die Forderung eines dritten Meldescheins zu dem im § 5 Ziff. 2 bezeichneten Zwecke ermangelt jedoch der gesetzlichen Grundlage. Denn nach dem Urteile des RG. vom 7. April 1913 — I S. 214/13 — darf den meldepflichtigen Personen die Einreichung eines besonderen Meldescheins, der nur dem im § 5 Ziff. 2 angegebenen Zwecke dienen soll, nicht auferlegt werden. Die Meldebehörde ist vielmehr zur Erteilung einer unentgeltlichen Meldebefcheinigung nach Muster 1 verpflichtet, wenn nicht der Meldepflichtige freiwillig ein drittes Stück des

Meldescheins zur Abstempelung durch die Meldebehörde vorlegt, das ihm an Stelle der Meldebefcheinigung zu überlassen ist.

10. Auf den Rückseiten der Meldescheine a, b und c sind die §§ 2 bis 6, § 7 Ziff. 6 und § 9, auf der Rückseite des Meldescheins d die §§ 7 und 8, auf der Rückseite des Meldescheins e der § 10 der Polizeiverordnung abzudrucken.

11. Bei Aushändigung einer Befcheinigung nach Muster h an die nach § 11 meldepflichtigen Personen ist die von der letzten Meldebehörde ausgestellte und von den genannten Personen vorgelegte Befcheinigung einzubehalten, um eine mißbräuchliche Verwendung zu verhindern.

12. Die Meldebehörden sind gehalten, dem Publikum die Ausübung der Meldepflicht durch höfliche Belehrung und bereitwillige Hilfe zu erleichtern, auch ist dafür zu sorgen, daß die Meldescheinbordrucke an möglichst vielen Stellen, vor allem auch in der Nähe der Meldebehörden käuflich zu haben sind.

Detmold, den 1. September 1930.

Lippische Regierung,  
Abteilung des Innern  
F. B.

Dr. Bartelsmeier